

**Artikelsatzung zur
Einführung des Euro
- Euroeinführungssatzung (EES) –
zum 01.01.2002**



Gliederung – Übersicht

- | | |
|-------------|---|
| Präambel | Seite 2 |
| Artikel 1. | Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 25. Januar 1999 |
| Artikel 2. | Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elz in der Fassung vom 17. 02.2000 und des hierzu bestehen Gebührenverzeichnisses |
| Artikel 3. | Badeordnung des Freibades der Gemeinde Elz in der Fassung vom 18.06.1982 und der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz in der Fassung vom 20.04.1999 |
| Artikel 4. | Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz |
| Artikel 5. | Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Elz |
| Artikel 6. | Grillordnung für den Grillplatz der Gemeinde Elz |
| Artikel 7. | Satzung über die Hundesteuer |
| Artikel 8. | Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten |
| Artikel 9. | Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge |
| Artikel 10. | Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung – StrRS) |
| Artikel 11. | Verwaltungskostensatzung |
| Artikel 12. | Wasserversorgungssatzung |
| Artikel 13. | Entwässerungssatzung |
| Artikel 14. | Inkrafttreten |

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 10. September 2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 25. Januar 1999

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) zu § 2 a):

1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten:	80,00 €
in Spielhallen:	205,00 €

(je Kalendermonat und Gerät)

2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten:	31,00 €
in Spielhallen:	75,00 €

(je Kalendermonat und Gerät)

b) zu § 2 b):

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat: 26,00 €

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Elz in der Fassung vom 17. 02.2000 und des hierzu bestehen Gebührenverzeichnisses

1. Das Gebührenverzeichnis vom 18.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. Gebühr für Personaleinsatz:

Für alle Feuerwehrleute	je Std.	18,00 €
Brandsicherheitsdienst	je Std.	8,00 €

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

2.1 Fahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	je Std.	41,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	41,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Std.	41,00 €
Löschgruppenfahrzeug TLF 16	je Std.	41,00 €

Tanklöschfahrzeug TLF 8	je Std.	41,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Std.	31,00 €
Rüstwagen RW 1	je Std.	41,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1	je Std.	23,00 €
Schlauchwagen SW 2000	je Std.	41,00 €
Kraftfahrzeugdrehleiter DL 12/9	je Std.	70,00 €
Lastkraftwagen LKW	je Std.	41,00 €
Kilometergeld	je km	0,90 €
Tragkraftspritze TS 8/8		15,00 €
Tragkraftspritze TS 16/6		20,00 €

2.2 Geräte

Löschpulveranhänger P 250	je Std.	26,00 €
Motorkettensäge	je Std.	10,00 €
Stromaggregat 5 KVA	je Std.	20,00 €
Greifzug	je Std.	8,00 €
Be- und Entlüftungsgeräte	je Std.	26,00 €
Hebezug mit Pumpe	je Std.	10,00 €
Boschhammer	je Std.	8,00 €
Funkenfreies Schneidgerät	je Std.	20,00 €
Handscheinwerfer	je Std.	1,50 €

2.3

Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 200 l/Min.)	je Std.	15,00 €
Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca. 800 l/Min.)	je Std.	20,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (Pumpengröße ca. 200 l/Min.)	je Std.	26,00 €
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (Pumpengröße über 400 l/Min.)	je Std.	31,00 €
Elektrosaugpumpe (Pumpengröße ca. 600 l/Min.)	je Std.	26,00 €
Wassersauger	je Std.	15,00 €

3.

Preßluftgerät	je Std.	13,00 €
Atemschutzmaske	je Std.	4,00 €

4.

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std.	6,00 €
Verteilungsstück	je 24 Std.	6,00 €
Strahlrohr	je 24 Std.	5,00 €
sonst. wasserf. Armaturen je Stck.	je 24 Std.	5,00 €
Druckschlauch (15 bzw. 20 m)	je 24 Std.	10,00 €
Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)	je 24 Std.	8,00 €
Hochdruckschlauch (30 m)	je 24 Std.	11,00 €

4.2 Löscheräte

Feuerlöscher	je 24 Std.	5,00 €
--------------	------------	--------

Kübel-spritze	je 24 Std.	5,00 €
Löschdecke	je 24 Std.	2,00 €

4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge

Anstell- und Steckleiter	je 24 Std.	10,00 €
Klappleiter	je 24 Std.	4,00 €
Schiebeleiter	je 24 Std.	10,00 €

5.0 Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

5.1 Atemschutzgeräte

Die Gebühren für die Geräteprüfung werden je Stück zu den jeweils aktuellen Preisen der Prüfstelle erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15 % Aufschlag gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.

5.2 Schläuche

Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	je Schlauch	3,50 €
---	-------------	--------

Vulkanisieren

a) bis zur Größe von 50 x 50 mm	je Schlauchpflaster	10,00 €
b) bei einer Größe 50 x 50 mm	je Schlauchpflaster	10,00 €

A-Schlauch	je Stck.	7,50 €
B-Schlauch	je Stck.	3,50 €
C-Schlauch	je Stck.	3,00 €
D-Schlauch	je Stck.	5,00 €

5.3 Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

Sicherheitsgurte und Hakengurte	je Stck.	2,50 €
Fangleinen	je Stck.	2,50 €

5.4 Prüfen von Leitern

dreiteilige Schiebeleiter	je Stck.	10,00 €
Anstell- und Steckleiter	je Stck.	4,50 €

Artikel 3
Änderung der Badeordnung des Freibades der Gemeinde Elz in der Fassung vom 18.06.1982 und der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz in der Fassung vom 20.04.1999

1. § 2 der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Elz erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Eintrittskarten (Eintrittspreise) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. a) Einzelkarte für Erwachsene ab 18 Jahren | 2,00 € |
| b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren | 1,30 € |
| 2. a) Zehnerkarte für Erwachsene ab 18 Jahren | 18,00 € |
| b) Zehnerkarte für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren | 10,00 € |
| 3. a) Saisonkarte für Erwachsene ab 18 Jahren | 38,00 € |
| b) Saisonkarte für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren | 23,00€ |
| Für Kinder bis einschließlich 6 Jahre werden keine Eintrittspreise erhoben. | |
| 4. Familienkarte (nur für Einwohner der Gemeinde Elz)
je Elternteil | 26,00 € |
| für das 1. und 2. Kind je | 7,50 € |
| jedes weitere Kind frei (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre) | |
| 5. Ermäßigte Familienkarte (nur für Einwohner der Gemeinde Elz)
je Elternteil | 23,00 € |
| alle Kinder frei (Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre) | |

(2) Die sonstigen Gebühren betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. Garderobenzuschlag für Einzelschrank | |
| a) für Einzelbenutzung | 0,50 € |
| b) für die Badesaison | 10,00 € |
| c) Pfand für Schlüssel | 1,50 € |
| 2. Telefongebühr je Einheit | 0,20 € |

Artikel 4 **Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Elz**

1. § 4 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	41,00 €
	für jeden weiteren Tag	10,00 €
b)	Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen	20,00 €
	für jeden weiteren Tag	5,00 €
c)	für die Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung je angefangenen Tag	26,00 €
	für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde	31,00 €
d)	für die Benutzung einer Kühlzelle bzw. einer Kühltruhe je angefangenen Tag	10,00 €
e)	für die Benutzung der Trauerhalle	51,00 €

2. § 5 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

a)	in einem Reihengrab	205,00 €
b)	in einem Wahlgrab	245,00 €
	jede weitere Bestattung	245,00 €

(2) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

a)	in einem Reihengrab	125,00 €
b)	in einem Wahlgrab	125,00 €

(3) Für die Beisetzung von Aschenresten

a)	in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen	95,00 €
b)	in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen	95,00 €
c)	in einer Urnenreihengrabstätte	95,00 €
d)	in einer Urnenwahlgrabstätte	95,00 €
e)	in der Urnenwand	51,00 €

(4) – (6) unverändert

(6) In den Fällen, in denen Sargträger von der Gemeinde Elz gestellt werden, werden je Sargträger 20 € berechnet.

3. § 6 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten für Erdbestattungen

- | | | |
|--------|--|----------|
| (1) a) | für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) | für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 165,00 € |
| c) | für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Erdbestattung) | 130,00 € |

4. § 7 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für Erdbestattungen (Grabkauf)

- | | | |
|-----------|--|----------|
| (1) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind zu entrichten: | |
| a) | für eine einstellige Wahlgrabstätte | 490,00 € |
| b) | für zweistellige Wahlgrabstätten (Tiefengräber) | 740,00 € |
| (2) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf 40 Jahre sind zu entrichten: | |
| a) | für die Beisetzung einer Urne | 325,00 € |
| b) | für die Beisetzung weiterer Urnen je | 60,00 € |
| | Die Gebühr für die Beisetzung weiterer Urnen sind im voraus bei der Beisetzung der ersten Urne zu zahlen. | |
| (3) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf 40 Jahre aufgrund § 23 der Friedhofsordnung der Gemeinde Elz vom 29.09.1997 sind zu entrichten: | |
| | für die Beisetzung jeder Urne | 130,00 € |
| | Die Gebühr für die Beisetzung weiterer Urnen sind nicht im voraus bei der Beisetzung der ersten Urne zu zahlen. | |
| (4) – (5) | unverändert | |

5. § 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand werden erhoben: | 305,00 € |
| (2) | unverändert | |

6. § 9 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand auf 40 Jahre sind zu entrichten: | |
| a) | für die Beisetzung einer Urne | 410,00 € |
| b) | für die Beisetzung weiterer Urnen | 105,00 € |
| | Die Gebühren für die Beisetzung weiterer Urnen sind im voraus bei der Beisetzung der ersten Urne zu zahlen. | |
| (2) | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand auf 40 Jahre aufgrund § 23 der Friedhofsordnung der Gemeinde Elz sind zu entrichten: | |
| | für die Beisetzung jeder Urne | 255,00 € |

Die Gebühr für die Beisetzung weiterer Urnen sind nicht im voraus bei der Beisetzung der ersten Urne zu zahlen.

(3) – (4) unverändert

7. § 10 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Umbettungsgebühren

(1) Werden auf Antrag Leichen oder Leichenreste ausgegraben und in ein anderes Grab oder nach einem anderen Ort überführt, so werden hierfür folgende Gebühren erhoben:

a)	für eine Leiche, nach bis zu 5-jähriger Ruhezeit	1.230,00 €
b)	für eine Leiche, nach 5-10-jähriger Ruhezeit	920,00 €
c)	für eine Leiche, nach 10-jähriger Ruhezeit	610,00 €

Für die Umbettung der Leichen eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, beträgt die Gebühr 50 v. Hd. der unter a) – c) genannten Sätze.

(2) Für die Umbettung einer Urne wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.

(3) – (4) unverändert

8. § 12 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Genehmigungsgebühren

Die Genehmigungsgebühr zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten einschl. der Fundamente beträgt:

a)	bei einer Reihengrabstätte (Erdbestattung)	10,00 €
b)	bei einer Urnenreihengrabstätte (Erdbestattung)	8,00 €
c)	bei einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	23,00 €
d)	bei einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung)	8,00 €
e)	bei einem Kindergrabstätte (Erdbestattung)	8,00 €
f)	bei einer Urnenreihengrabstätte (Urnenwand)	8,00 €
g)	bei einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenwand)	8,00 €

9. § 13 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Sonstige Genehmigungsgebühren

(1) Die Genehmigungsgebühr zur Ausführung gewerblicher Arbeiten innerhalb der Friedhofsanlage beträgt:

a)	für das 1. Jahr je Betrieb	18,00 €
b)	für jede weitere Genehmigung (1 – 5 Jahre) je Jahr und je Betrieb	15,00 €

(2) Für die Änderung einer Registereintragung aus Anlaß der Abtretung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte und für die hierzu erforderliche Genehmigung beträgt die Gebühr: 13,00 €

Artikel 5
Änderung Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Elz in der Fassung vom 08.11.2000

1. § 5 der Gefahrenabwehrverordnung erhält folgenden Wortlaut:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) unverändert
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Owig (BGBL. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) unverändert

Artikel 6
Änderung der Grillordnung für den Grillplatz der Gemeinde Elz in der Fassung vom 22.05.1995

1. § 10 der Grillordnung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt:
 1. Pro teilnehmender Person: 0,80 €
 2. Die Mindestgebühr für die Benutzung des Platzes beträgt 10,00 €
(Kinder unter 14 Jahren zahlen kein Entgelt)
 3. Gruppen von mehr als 30 Personen zahlen ein Entgelt von: 23,00 €
 4. Schulklassen in Begleitung ihrer Lehrperson können den Platz kostenlos benutzen. Sie zahlen lediglich für die Benutzung des Toilettenwagens und für den Stromverbrauch einen Pauschalbetrag von: 5,00 €
 5. Bei Benutzung eines Kühlwagens zahlt der Benutzer zusätzlich ein Entgelt in Höhe von: 10,00 €
- (2) Für jede Benutzung ist eine einmalige Schutzgebühr zu hinterlegen. Sie beträgt:
 1. Bei Vereinen, Gruppen, Einwohnern, Bürgern und Gewerbetreibenden der Gemeinde Elz bis zu 50 Personen: 75,00 €
 2. Bei Vereinen, Gruppen, Einwohnern, Bürgern und Gewerbetreibenden der Gemeinde Elz über 50 Personen: 130,00 €
 3. Bei auswärtigen Vereinen, Gruppen, Personen und Gewerbetreibenden bis zu 50 Personen: 130,00 €
 4. Bei auswärtigen Vereinen, Gruppen, Personen und Gewerbetreibenden über 50 Personen: 205,00 €
- (3) – (4) unverändert

Artikel 7
Satzung über die Hundesteuer vom 15.12.1998

1. § 5 der Satzung über die Hundesteuer erhält folgenden Wortlaut:

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	26,00 €
für den zweiten Hund	39,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	52,00 €

(2) unverändert

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Fassung vom 30.09.1997 und der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der Fassung vom 01.01.1999

1. § 2 Punkt 1 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Betreuungsgebühr beträgt für das Erstkind im Kindergarten 75,00 €

Artikel 9
Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Fassung vom 13.07.1995

1. § 5 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Ablösungsbetrag

Die Höhe des Ablösebetrages setzt sich zusammen aus dem jeweiligen, gültigen Bodenrichtwert und den Herstellungskosten von derzeit 65,00 € (Anpassung da über fünf Jahre alter Wert) pro Quadratmeter der Mindeststellplatzgröße.

Artikel 10
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung - StrRS) in der Fassung vom 07.10.1999

1. § 11 (3) der Straßenreinigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 11 Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 09.06.1998

1. § 8 der Verwaltungskostensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1.	Schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10,00 bis 500,00
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 mindestens jedoch 5,00
3.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
9.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,15 0,30
10.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je qm zzgl. Pauschale für Verwaltungsaufwand in allen Fällen	10,00 8,00 5,00 6,00 26,00
11.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	60,00
12.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	41,00
13.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	51,00
14.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	51,00
15.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Bewässerungsanlage	60,00
16.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	51,00
17.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	51,00 13,00

Nr.	Gegenstand	€
18.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	26,00
19.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
20.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht für Bausparkassen	10,00
21.	Bearbeitung von Unterlagen bei Bewerbern für Baugrundstücke	105,00
22.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	 1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für alle Beschäftigten, je Viertelstunde 13,00 €
bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 12

Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 11.12.2000

1. § 8 (3) der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €

2. § 12 (2) der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag beträgt
a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit
an die Wasserversorgungsanlagen _____ €qm Grundstücksfläche und
_____ €qm Geschoßfläche

- b) für die (Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)

3. § 23 (3) der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 1,64 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. (Ohne Umsatzsteuer: 1,53 €/Kubikmeter).

4. § 25 der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,50 €
- (2) Für jedes vom Anschlussteilnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 13,00 € für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,00 €

5. § 31 (2) der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 13
Entwässerungssatzung in der Fassung vom 11. Dezember 2000

1. § 10 (2) der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag beträgt
- c) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit
- an eine Sammelleitung €/qm Grundstücksfläche und
..... €/qm Geschoßfläche
 - an die öffentliche Behandlungsanlage €/qm Grundstücksfläche und
..... €/qm Geschossfläche
- d) für die (Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.)

2. § 24 (1) der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,61 €

3. § 26 der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu zahlen.

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 8,00 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €.

4. § 34 (2) der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Elz, den 11. September 2001
Der Gemeindevorstand



(Schumacher)
Bürgermeister

Vermerk über die öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Gemeindevertretung Elz am 10. September 2001 beschlossene

Artikelsatzung
zur Einführung des Euro
Euroeinführungssatzung (ESS) –
zum 01.01.2002

wurde durch Veröffentlichung in der „Elzer Woche“ Nr. 39 vom 27. September 2001 bekannt gemacht.
Elz, 27. September 2001
Der Gemeindevorstand



Schumacher, Bürgermeister